



Durchführungsbestimmungen für die Spiele der Oberliga Baden-Württemberg im Spieljahr 2018/19

(Herren)

1. Allgemeines

Aufgrund der Ermächtigung der §§ 5 und 6 des Vertrages über die Bildung der Oberliga Baden-Württemberg erlässt die Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg hiermit Durchführungsbestimmungen. Diese sind für alle Vereine, die am Spielbetrieb der Oberliga Baden-Württemberg der Herren teilnehmen, verbindlich.

Für die Abwicklung des Spielbetriebs – einschließlich der Spiele um den vierten Aufsteiger in die Oberliga Baden-Württemberg – sind die Spielordnung des Württembergischen Fußballverbandes (wfv) in der jeweiligen Fassung sowie diese Durchführungsbestimmungen maßgebend.

Sämtliche Fragen sind zu richten an:

Postanschrift: Württembergischer Fußballverband e. V. (wfv)
Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg
Postfach 10 54 51
70047 Stuttgart

Ansprechpartner Spielbetrieb: José Macias, wfv-Geschäftsstelle

☎ 0711 / 2 27 64 - 63
☎ 0711 / 2 27 64 - 40
✉ j.macias@wuerttfv.de

Thomas Proksch, wfv-Geschäftsstelle

☎ 0711 / 2 27 64 - 26, -27
☎ 0711 / 2 27 64 - 40
✉ t.proksch@wuerttfv.de

Ansprechpartner Sportgericht: Frank Thumm, wfv-Geschäftsstelle

☎ 0711 / 2 27 64 - 19, -30
☎ 0711 / 2 27 64 - 40
✉ f.thumm@wuerttfv.de

Anna Meßthaler, wfv-Geschäftsstelle

☎ 0711 / 2 27 64 - 30
☎ 0711 / 2 27 64 - 40
✉ a.messthaler@wuerttfv.de

2. Spielfeldgestaltung

Ein Verein kann für die Austragung der Heimspiele die vom Landesverband zugelassenen und auf dem Meldebogen der Oberliga Baden-Württemberg gemeldeten Spielfelder benutzen. Sollten sich gegenüber der Abnahme des Spielfeldes Änderungen ergeben, so sind diese der spielleitenden Stelle sofort schriftlich bekannt zu geben. Nachmeldungen von zugelassenen Spielfeldern während des Spieljahres sind möglich. Die gemeldeten Spielfelder werden im Staffeldatenblatt veröffentlicht.

Die zur Spielfeldgestaltung verpflichteten Vereine sind verantwortlich für eine einwandfreie Vorbereitung und Durchführung der Spiele. Die zur Austragung bestimmten Plätze sind nach den Fußballregeln zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in nutzungsfähigen Zustand zu setzen. Die Verantwortlichkeit der Vereine gilt in selbem Maße, wenn die Spiele auf einer nichtvereinseigenen Platzanlage ausgetragen werden.

Die Tore müssen fest verankert sein. Jedes Tor ist während des Spiels nach der Rückseite hin im Umkreis von 5,50 m von jeglichen Sportplatzbesuchern freizuhalten. In unmittelbarer Nähe des Spielfeldes dürfen sich keine Gegenstände befinden, an denen sich die Beteiligten verletzen können.

Bei Meisterschaftsspielen der Oberliga Baden-Württemberg sind Technische Zonen für die Mannschaftsoffiziellen und Auswechselspieler einzurichten. Die Einrichtung hat – soweit baulich möglich – nach den DFB-Fußballregeln zu erfolgen.

Wenn ein Spielfeld mehr als zweimal in einem Spieljahr nicht bespielbar ist, kann die Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg ein Spiel auf einem neutralen Platz austragen lassen. Der zur Spielfeldgestaltung verantwortliche Verein hat einen neutralen Platz zu benennen. Wird ein gemeldetes Spielfeld vom Verein oder Eigentümer für ein Spiel nicht freigegeben, ist dem Schiedsrichter ein anderes gemeldetes Spielfeld zum Spiel anzubieten. Sofern dieses oder weitere gemeldete Spielfelder vom Schiedsrichter für nicht bespielbar erklärt werden und der Verein oder Eigentümer auf der Nichtfreigabe des gesperrten Spielfeldes besteht, obwohl dieses vom Schiedsrichter als bespielbar befunden wurde, ist das Spiel dem Platzverein als verloren und dem Gastverein als gewonnen zu werten. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Rechtsinstanz.

3. Verantwortlichkeit für Ordnung und Sicherheit

Jeder Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut und weithin sichtbar zu erkennen ist (Signalwesten), für verstärkte Kontrollen an den Eingängen und erforderlichenfalls für Polizeischutz zu sorgen. Die Verantwortung umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten.

a) Ordnungsdienst des Platzvereins

Bei Spielen der Oberliga Baden-Württemberg sind vom Platzverein mindestens zwei durch Signalwesten gekennzeichnete und vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen namentlich zu benennende (DFBnet-Spielbericht: Ordner 1 und 2) Ordner zu stellen. Die Ordner (bzw. der Ordnungsdienstleiter) sind verpflichtet, sich bis spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter unaufgefordert vorzustellen.

b) Ansprechpartner des Gastvereins

Der Gastverein benennt bei Spielen der Oberliga Baden-Württemberg im Spielberichtsbogen einen Verantwortlichen namentlich, der erforderlichenfalls dem Platzverein, dem Schiedsrichter oder sonstigen berechtigten Personen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

c) Alkoholausschank

Den Vereinen wird empfohlen, zurückhaltend mit dem Alkoholausschank auf Sportplätzen (Empfehlung: Leichtbier und sonstige Getränke in unzerbrechlichen Bechern) zu sein. Der Ausschank von Spirituosen auf dem Sportgelände ist untersagt.

d) Platzaufsicht und Sicherheitsbeauftragte

Die Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg kann für alle Spiele der Oberliga Baden-Württemberg die Überwachung und Aufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen (Platzaufsicht).

Die Vereine der Oberliga Baden-Württemberg sind verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen. Dessen Aufgaben sind im Merkblatt „Aufgabenbeschreibung des Sicherheitsbeauftragten der Oberliga-Vereine“ geregelt.

e) Spiele mit erhöhtem Risiko

Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrungen oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen und weitere Maßnahmen zu erwägen (§ 36 Spielordnung).

f) Erste Hilfe

Der Platzverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel eine in Erste Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften (Sanitätskasten, Trage, Decken usw.) zu stellen.

4. An- und Absetzung von Spielen

a) Spielansetzung

Die von der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg erstellte Terminliste ist für alle Vereine bindend. Terminänderungen und Spielabsetzungen kann nur die Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg vornehmen. Jede Ansetzung eines Spiels oder eine Terminänderung muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tag vor dem Spiel bekannt gegeben sein, andernfalls kann die Austragung des Spiels abgelehnt werden.

b) Spielabsetzung und Spielverlegung

Terminänderungen und Spielabsetzungen abweichend von der offiziellen Terminliste kann nur der zuständige Staffelleiter vornehmen. Angesetzte Spiele können durch die spielleitende Stelle nur in dringenden Fällen abgesetzt werden. Anträge auf Spielverlegungen (Spieltag, Spielbeginn, Spielort) sind vom antragstellenden Verein spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin über das DFBnet (Spielverlegungsanträge) einzureichen. Der gegnerische Verein wird über das wfv-Postfach über den Spielverlegungsantrag informiert. Die Zustimmung des Spielgegners ist ebenfalls innerhalb dieser Frist im DFBnet (Spielverlegungsanträge) einzupflegen. Liegt diese vor, ist das Spiel durch die spielleitende Stelle grundsätzlich zu verlegen, soweit Wettbewerbsbelange nicht entgegenstehen.

Eine Genehmigung von Anträgen auf Spielabsetzung oder -verlegung wegen verletzter oder erkrankter Spieler ist nicht möglich.

c) Unbespielbarkeit des Platzes

Die Vereine mit vereinseigenen Sportplätzen sind verpflichtet, ihre Spielfelder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen. Vereine ohne vereinseigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit zu sorgen.

Ist nach Meinung des Platzvereins sein Spielfeld nicht bespielbar, so hat er den zuständigen Platzbeauftragten rechtzeitig zur Platzbesichtigung anzufordern. Steht der benannte Platzbeauftragte nicht zur Verfügung, übernimmt dessen Aufgabe der zuständige Staffelleiter oder ein von ihm eingesetzter Vertreter. Die dadurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des antragstellenden Vereins.

Die Entscheidung, ob ein Spiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgesetzt wird, kann nur die Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg treffen. Andere Verbandsmitarbeiter sind hierzu nicht berechtigt.

Der zur Leitung eines Verbandsspiels eingeteilte Schiedsrichter kann nur, wenn er am Spieltag selbst vor Ort die Unbespielbarkeit des Platzes feststellt, den Ausfall des Spiels verfügen, sofern kein zugelassenes und bespielbares Ausweichspielfeld zur Verfügung steht.

Bei der Entscheidung über die Spielbarkeit von Spielfeldern hat der Schiedsrichter folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Spieler
- Der Ball muss kontrollierbar gespielt werden können
- Verhinderung einer nicht unerheblichen Schädigung des Spielfeldes; gegebenenfalls sind vor der Entscheidung beim Platzverein über die Bodenbeschaffenheit der Spielfelder Auskünfte einzuziehen

5. Anfangszeiten

Die Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg hat für die Spiele der Oberliga Baden-Württemberg nachstehenden Spielbeginn festgelegt:

Spiele an Sonntagen:	Februar bis Oktober	15.00 Uhr
	November	14.30 Uhr
	Dezember und Januar	14.00 Uhr

Spiele an Samstagen:	Februar und März	15.00 Uhr
	April bis Oktober	15.30 Uhr
	November	14.30 Uhr
	Dezember und Januar	14.00 Uhr

In Ausnahmefällen kann die Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg eine andere Anfangszeit bestimmen bzw. genehmigen.

6. Spieltag – Verwendung von Beleuchtungsanlagen

Der Spieltag ist an Wochenenden der Samstag oder Sonntag. Die Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg ist berechtigt, Spiele auch an einem Werktag oder Feiertag anzusetzen.

Ob samstags oder sonntags gespielt wird, entscheidet der Platzverein, es sei denn, es sprechen spieltechnische oder sicherheitsrelevante Gründe für eine andere Ansetzung.

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spiels dieses fortführen, sofern durch das Einschalten der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse verbessert werden können.

Die Entscheidung darüber, ob die Beleuchtungsanlage ausreicht, um das Spiel zu Ende zu führen, trifft allein der Schiedsrichter.

7. Spiele unter Flutlicht

Die Spiele der Oberliga Baden-Württemberg sollen so rechtzeitig angesetzt werden, dass sie vor Sonnenuntergang beendet sind. Spiele unter Flutlicht bedürfen der Zustimmung des Gegners.

Flutlichtanlagen müssen eine Lichtstärke von mindestens 300 Lux vorweisen, die eine einwandfreie Spieldurchführung gewährleistet; ein entsprechender Nachweis ist jeweils vor Beginn einer Verbandsspielrunde mit der Meldung der Platzanlage zu erbringen.

Bei Spielunterbrechungen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Flutlichtspiels gelten folgende Grundsätze:

Wenn das Flutlicht ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spiels endgültig über einen Spielabbruch. Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung fortgesetzt.

Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spiels.

Um einen Ausfall der Beleuchtungsanlage zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, haben die Platzvereine folgende Vorkehrungen zu treffen:

Die Beleuchtungsanlage muss jährlich mindestens zweimal, und zwar vor Beginn der Vorrunde und der Rückrunde der Meisterschaftsspiele durch ein Fachunternehmen geprüft und gereinigt werden. Bei Spielen unter Flutlicht müssen genügend Ersatzsicherungen vorhanden sein, damit eine Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist. Die Installationen (Schalter, Sicherungen usw.) sind unter Verschluss zu halten, damit Unbefugte keinen Zutritt zu diesen Anlagen haben.

8. Spielberechtigung

Spielberechtigt für die Spiele der Oberliga Baden-Württemberg sind nur Spieler, die eine durch den jeweiligen Verband erteilte gültige Spielerlaubnis für Pflichtspiele haben. In Mannschaften der Oberliga Baden-Württemberg können für Pflichtspiele des Vereins spielberechtigte Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler eingesetzt werden.

9. Kontrolle der Spielerlaubnis und der Teilnahmeberechtigung | Spielbericht, Spielerpass Online

Spielbericht

Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass sich in der Nähe der Umkleidekabinen der Schiedsrichter und der Mannschaften ein funktionsfähiger Computer mit Internet-Anschluss und funktionsfähigem Drucker befindet.

Vor jedem Spiel der Oberliga Baden-Württemberg sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in den Spielbericht Online einzugeben.

Ebenso sind der Trainer, ein Mannschaftenverantwortlicher, die beiden Ordner (Heimverein) sowie ein Ansprechpartner des Gastvereins zu benennen (Pflichtangaben).

Spieler, die nicht auf der Spielberechtigungsliste stehen, können unter der entsprechenden Rubrik mit den geforderten Angaben (Rückenummer, Name, Vorname, Geburtsdatum) erfasst werden.

Der Spielbericht ist 45 Minuten vor Spielbeginn von beiden Vereinen freizugeben.

Nach Freigabe des Spielberichts werden vom Heimverein mindestens 3 Ausdrücke erstellt und übergeben an: 1. Schiedsrichter, 2. Gastverein, 3. Heimverein.

Änderungen in der Mannschaftsaufstellung, die sich nach der Freigabe durch die Vereine ergeben haben, sind dem Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn zu melden. Diese können nur noch durch den Schiedsrichter – nach Spielende – im Spielbericht abgeändert werden.

Nach Spielbeginn sind keinerlei Änderungen bei der Aufstellung mehr möglich.

Es können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielbericht aufgeführt sind. Andere Spieler dürfen nicht eingesetzt werden.

Bei einem systembedingtem Ausfall ist ebenfalls 45 Minuten vor Spielbeginn ein herkömmlicher „Papierspielbericht“ von beiden Vereinen auszufüllen. Kann nur ein Verein den Spielbericht nicht bearbeiten, so pflegt der Spielgegner trotzdem seine eigenen Daten in den Spielbericht Online ein und der Spielbericht wird wie oben ausgedruckt. Der Spielbericht wird danach vom anderen Verein per Hand ausgefüllt und anschließend dreimal kopiert.

Dem Schiedsrichter ist es nicht erlaubt, ein Spiel anzupfeifen, bevor die Freigabe der beiden Vereine erfolgt ist bzw. ein ausgefüllter Papierspielbericht vorliegt.

Spielerpass Online

Für jeden Spieler muss vor Spielbeginn ein vollständiger Spielerpass Online mit gespeichertem Lichtbild im DFBnet einsehbar sein, ersatzweise ist dem Schiedsrichter ein Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet (Spielberechtigungsliste), ein vollständiger Spielerpass oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Ein Spielerpass muss neben den Eintragungen der Passstelle, um gültig zu sein, enthalten:

- ein mit dem Vereinsstempel versehenes zeitgemäßes Lichtbild und eigenhändige Unterschrift des Spielers.
- Das Lichtbild des Spielers ist vom Verein dauerhaft auf dem Spielerpass anzubringen.
- Der Vereinsstempel muss sich teilweise auf dem Pass und auf dem Lichtbild befinden; es darf nur ein Vereinsstempel auf Bild und Spielerpass angebracht sein (auch bei Gastspielern der Vereinsstempel des Stammvereins). Bei neuen Spielerpässen müssen Passbild und Unterschrift unter der Selbstklebefolie angebracht sein.

Nachweis der Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

Der Schiedsrichter überprüft die Spielberechtigungen der Spieler (auch Auswechselspieler) im DFBnet anhand Spielerpass Online.

Hierbei ist zu prüfen, ob das Lichtbild jedes Spielers

- ordnungsgemäß hochgeladen,
- zeitgemäß und der Spieler klar zu identifizieren ist.

Fehlt der Spielerpass Online oder ist dieser unvollständig (z.B. fehlendes Passfoto), kann der Verein den bisherigen (Papier-) Spielerpass vorlegen, eine in ausreichend guter Qualität ausgedruckte Spielberechtigungsliste mit Lichtbildern, auf der die Spieler klar und eindeutig zu identifizieren sind oder einen amtlichen Lichtbildausweis. Erfüllt ein Verein die Vorgaben nicht, so trägt er für den Fall eines Einspruchs gegen die Spielwertung die Beweislast für die Identität des eingesetzten Spielers. Kann der Nachweis nicht geführt werden, entfällt die Teilnahmeberechtigung des Spielers.

Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielberechtigungsanzeige sind die Vereine verantwortlich. In allen zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich für den/die jeweiligen Spieler einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Die Schiedsrichter führen grundsätzlich keine Identitätsprüfung („Gesichtskontrolle“) durch. In begründeten Verdachtsfällen kann eine Identitätsfeststellung (einschl. Ausweiskontrolle) durchgeführt werden. Der Schiedsrichter ist nicht berechtigt, aus diesem Grund einem Spieler die Teilnahme am Spiel zu verwehren. In Ausnahmefällen kann der Spielerpass, die ausgedruckte Spielberechtigungsliste mit Lichtbildern oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden.

Lizenzspieler müssen beim Spiel einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.

Sämtliche auf dem Spielbericht Online aufgeführten Spieler unterliegen der Disziplinar Gewalt des Schiedsrichters.

10. Handschlag vor dem Spiel

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Spiel der Oberliga Baden-Württemberg als Geste der Handschlag zwischen den Spielern beider Mannschaften sowie dem Schiedsrichter praktiziert.

Ablauf:

Die Heimmannschaft bleibt stehen. Die Gastmannschaft geht auf den Schiedsrichter und die Heimmannschaft zu. Im Vorbeigehen geben die Spieler dem Schiedsrichter und den Spielern der Heimmannschaft die Hand. Die Gastmannschaft geht auf seine ursprüngliche Position zurück. Sobald der letzte Spieler der Gastmannschaft die Heimmannschaft passiert hat, führt der Spielführer der Heimmannschaft seine Mitspieler zum Handschlag am Schiedsrichter vorbei.

11. Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

Die Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen regelt § 12 der DFB-Sp0 in seiner jeweils gültigen Fassung.

12. Teilnahmeberechtigung nach dem Einsatz in einer höheren Mannschaft (Bundesliga, 3. Liga, Regionalliga); Saisonende

a) nach dem Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft (Bundesligen)

Die Teilnahmeberechtigung von Spielern nach dem Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft regelt § 11 der DFB-Sp0 in seiner jeweils gültigen Fassung.

b) nach dem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele der Oberliga Baden-Württemberg spielberechtigt. Die Einschränkung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Spieler, die am 1.7.2018 das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die o.g. Vorschriften gelten nur für die jeweilige Saison. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.

Verstöße gegen diese Vorschriften werden nur auf Einspruch eines Betroffenen oder auf Antrag eines Verbandes verfolgt. Ein solcher Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation bleiben darüber hinaus unberührt.

c) Teilnahmeberechtigung am Saisonende (letzte vier Spieltage)

In den letzten vier Meisterschaftsspielen der Oberliga Baden-Württemberg dürfen Amateurspieler und Vertragsspieler nur eingesetzt werden, wenn sie bereits vor dem viert-

letzten offiziellen Spieltag der allgemeinen Verbandsspielrunde der Oberliga Baden-Württemberg nicht mehr Stammspieler der höheren Mannschaft ihres Vereins sind. Stammspieler ist, wer in mehr als der Hälfte der ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft seines Vereins von Beginn an eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Das Nähere regelt § 11c Spielordnung.

13. Teilnahmeberechtigung von A-Junioren

A-Junioren (älterer und jüngerer Jahrgang), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für Mannschaften der Oberliga Baden-Württemberg teilnahmeberechtigt. Ein Eintrag im „Spielerpass Online“/Spielerpass ist nicht erforderlich.

A-Junioren des älteren Jahrgangs (1.1.- 31.12.2000), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann eine Spielgenehmigung für Mannschaften der Oberliga Baden-Württemberg erteilt werden.

Sofern ein Jugendlicher in der Oberliga Baden-Württemberg eingesetzt werden soll, ist ein entsprechender Antrag auf Spielgenehmigung für Herrenmannschaften zu stellen.

14. Sonderregelung der Teilnahmeberechtigung für Aufstiegsspiele

An Aufstiegsspielen darf kein Spieler teilnehmen, der zu einem Verein übergetreten ist und der nicht mindestens an zwei Spielen der ersten Mannschaft dieses Vereins der allgemeinen Verbandsspielrunde teilgenommen hat oder nicht für mindestens zwei Spiele der allgemeinen Verbandsspielrunde spielberechtigt gewesen wäre.

15. Spieleraustausch und Auswechselbank

Bei allen Spielen der Oberliga Baden-Württemberg können während der vollen Spieldauer (einschließlich einer etwaigen Verlängerung) vier Spieler ausgetauscht werden. Ausgewechselte Spieler können nicht wieder in die Mannschaft genommen werden. Spieler, die des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden. Auf der Auswechselbank dürfen sich bis zu acht Verantwortliche des Vereins (z.B. Trainer, Co-Trainer, Physiotherapeut, Betreuer, usw.) sowie die auf dem Spielbericht gemeldeten Ersatzspieler, aufhalten. Weitere Personen dürfen auf der Auswechselbank nicht Platz nehmen.

Ein Mannschaftsoffizieller darf seinen Spielern während des Spiels taktische Weisungen erteilen, und er hat danach wieder seinen Platz einzunehmen. Die Mannschaftsoffiziellen dürfen die Technische Zone nicht verlassen und müssen sich jederzeit korrekt benehmen.

16. Spielkleidung – Rückennummern

Die Vereine sind verpflichtet sich rechtzeitig Sicherheit über die von dem jeweiligen Gegner benutzte Spielkleidung zu verschaffen und bei gleicher oder ähnlicher Kleidung eine Einigung herbeizuführen. Im Falle der Nichteinigung ist der Gastverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet, sofern der Platzverein die im Staffel-Stammdatenblatt aufgeführte Spielkleidung trägt. Jeder Torwart hat sich in der Farbe der Sportkleidung (auch Stutzen) von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter zu unterscheiden. Die Spielkleidung der Spieler darf nur das Vereinsabzeichen (Hemd 100 cm², Hose 50 cm², Stutzen 25 cm²), auf der Rückseite den Vereinsnamen (7,5 – 10 cm), die Nummer (25 – 35 cm) sowie den Namen des Spielers (7,5 – 10 cm) tragen. Die Rückennummern und – falls angebracht – der Spielernamen müssen sich in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben. Die im Spielbericht angegebene Rückennummer muss in jedem Fall mit der Rückennummer auf der Spielkleidung übereinstimmen, gegebenenfalls ist ein neutrales, mit einer Rückennummer versehenes, der Spielkleidung entsprechendes Trikot zu verwenden.

Der Auswechselltorwart ist im Spielbericht unter TW aufzuführen. Eine Durchnummerierung der Trikotnummern ist nur dann zulässig, wenn Sie durchgehend erfolgt und sämtliche Nummern von 1 bis zur höchsten Nummer vergeben sind.

Werbung auf der Spielkleidung ist nach den Bestimmungen des Verbandes zulässig. Auf dem Spielbericht ist der Werbetext festzuhalten.

17. Spielführer

Der Spielführer muss zu seiner Kennzeichnung an einem Oberarm eine Armbinde tragen. Scheidet der Spielführer während des Spiels aus irgendeinem Grund aus, ist ein Ersatzmann zu benennen. Der Spielführer ist auf dem Spielberichtsbogen einzutragen.

Die Spielführer veranlassen, dass beide Mannschaften vor Spielbeginn zusammen mit dem Schiedsrichter auf das Spielfeld einlaufen.

Der Spielführer hat den Schiedsrichter zu unterstützen. Er ist berechtigt, den Schiedsrichter auf Wünsche und Beschwerden der Mannschaft sowie auf regelwidrige Vorgänge, die seiner Aufmerksamkeit entgangen sind, hinzuweisen. Der Spielführer hat dem Schiedsrichter, auch nach Beendigung des Spiels, zu Auskünften zur Verfügung zu stehen.

18. Gestellung der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

Die Einteilung der Schiedsrichter und der Schiedsrichter-Assistenten erfolgt durch die Schiedsrichterkommission im Einvernehmen mit der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg.

Tritt ein Schiedsrichtergespann nicht an, so hat sich – in Abänderung von § 55 Absatz 1 und 2 der Spielordnung – der gastgebende Verein um Ersatz zu bemühen. Der Ersatz-Schiedsrichter muss der DFB-, Regionalliga-, Oberliga-, Verbandsliga- oder Landesligaligiste angehören. Ein Ersatz-Schiedsrichter, der diese Voraussetzung erfüllt und sich zur Verfügung stellt, kann nicht abgelehnt werden.

Bei Zuwiderhandlung gilt das Spiel für den oder die ablehnenden Vereine als verloren. Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 55 der wfv-Spielordnung.

Die Vergütung der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten erfolgt nach dem jeweils gültigen Beschluss der ARGE der beteiligten Verbände über die „Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter“. Die Abrechnung erfolgt über einen Schiedsrichter-Pool.

19. Sportrechtsprechung

Die Rechtsprechung für Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Spielen der Oberliga Baden-Württemberg erfolgt in erster Instanz durch das Sportgericht und in zweiter Instanz durch das Berufungsgericht der Oberliga Baden-Württemberg. Bei Verfahren gegen Lizenzspieler ist die Sportgerichtsbarkeit des DFB zuständig.

Grundlagen der Rechtsprechung sind die Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Strafbestimmungen und die Finanzordnung des wfv. Rechtsmittelgebühren (Berufungen, Einsprüche gegen die Spielwertung, Wiederaufnahmeanträge) sind vorab nicht einzubezahlen. Die Kostenentscheidung erfolgt mit der Entscheidung über das Rechtsmittel. Bei Gnadengesuchen beträgt die Gebühr EUR 20.

20. Feldverweise und Vorsperre; Spielsperre nach gelb-rot

a) Feldverweis und Vorsperre

Bei einem Feldverweis auf Dauer (rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das Sportgericht automatisch vorgesperrt. Der vom Platz gestellte Spieler oder dessen Verein können sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Sportgericht gegenüber zu dem Vorfall äußern.

Des Feldes verwiesene Spieler dürfen sich nicht in der Technischen Zone aufhalten, bei Spielfeldern/Stadien mit Abschränkung haben diese Spieler den Innenraum zu verlassen.

b) Spielsperre nach gelb-rot

Bei einem Feldverweis in einem Spiel der Oberliga Baden-Württemberg infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot), ist der Spieler für das nächste Pflichtspiel, gleich ob Pokal oder Meisterschaft, dieser Mannschaft automatisch gesperrt. Ob und inwieweit sich die Sperre auf andere Mannschaften des Vereins erstreckt, richtet sich nach den Regelungen des jeweils zuständigen Landesverbandes.

Ein Einspruch gemäß § 26a Nr. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung gegen eine Spielsperre nach gelb-rot muss schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments beim Sportgericht der Oberliga Baden-Württemberg (wfv-Geschäftsstelle) eingelegt werden und spätestens an dem dem Spieltag folgenden Kalendarstag eingegangen sein. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10.00 Uhr am ersten darauffolgenden Werktag ab.

21. Auf- und Abstieg

a) Aufstieg zur Regionalliga Südwest

Aus den Bereich der baden-württembergischen Fußballverbände, des Hessischen Fußball-Verbandes und dem Bereich des Fußball-Regional-Verbandes Südwest steigt jeweils der Meister in die Regionalliga Südwest auf.

Ist ein Meister nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet er freiwillig auf den Aufstieg, so geht dieses Recht auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegsbereite Mannschaft über; dies gilt entsprechend für das Recht zur Teilnahme an Relegations- und Entscheidungsspielen.

Dieses Recht steht allenfalls noch der in der Tabelle viertplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft zu. Ist auch diese Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, so stellt in diesem Jahr die entsprechende Staffel keinen Aufsteiger und/oder Teilnehmer an den Aufstiegsspielen.

Das Recht zum Aufstieg in die Regionalliga entfällt für den Verein,

- der bereits mit einer Mannschaft des Vereins oder seiner Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga und/oder der Regionalliga des kommenden Spieljahres teilnimmt,
- der sich nicht formgerecht um die Zulassung zur Regionalliga bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
- dessen fehlende wirtschaftliche oder technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit nach der Zulassungsordnung der Regionalliga Südwest festgestellt wurde.

Seit dem Spieljahr 2013-2014 können sich bis zu vier Vereine der der Regionalliga Südwest nachgeordneten Spielklassen der Landes- bzw. Regionalverbände sportlich qualifizieren und in die Regionalliga Südwest aufsteigen.

Neben den o.g. Meistern wird ein weiterer Aufsteiger zwischen den Tabellenzweiten der vorgenannten Staffeln ermittelt. Dazu werden Entscheidungsspiele in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt und je einmal Heimrecht hat. § 46 der Spielordnung der Regionalliga Südwest gilt entsprechend.

Die Aufstiegs Spiele der Tabellenzweiten liegen in der Zuständigkeit der Regionalliga Südwest GbR.

b) Normalzahl der Oberliga Baden-Württemberg

Der Oberliga Baden-Württemberg gehören im Spieljahr 2018/19 18 Vereine (Normalzahl 18 lt. Vertrag) an. In der Oberliga Baden-Württemberg kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

c) Ausschluss oder Ausscheiden aus der Oberliga Baden-Württemberg; Insolvenz

Wird eine Mannschaft aus der Oberliga Baden-Württemberg bis zum 30.06. ausgeschlossen oder scheidet sonst eine Mannschaft - gleichgültig aus welchem Grund - bis zum 30.06. aus, so gelten die jeweiligen Mannschaften als Absteiger. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Mannschaften.

Erfolgt der Ausschluss oder das Ausscheiden einer Mannschaft erst nach dem 30.06., jedoch noch vor dem ersten Spieltag des neuen Spieljahres der Oberliga Baden-Württemberg (erster offizieller Spieltag), vermindert sich der Abstieg nicht. Die Aufstockung der Liga auf die Sollstärke erfolgt im darauffolgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr nach dem Stichtag ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mannschaften.

Wenn nach dem Rundenende der OL (Frist: Mittwoch, 31. Mai 2019, 24.00 Uhr) gemäß lit. a) kein Verein der Oberliga Baden-Württemberg aufsteigt und/oder einem Verein der Lizenzligen die Lizenz nicht erteilt und/oder ein Verein der 3. Liga oder Regionalliga nicht zum Spielbetrieb der 3. Liga oder Regionalliga zugelassen wird und diese Vereine der Oberliga Baden-Württemberg zugeordnet werden, beeinflusst dies nicht den Abstieg aus der Oberliga.

Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insol-

venzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.) getroffen wird.

Scheidet diese Mannschaft vor oder während der laufenden Spielzeit aus dem Spielbetrieb aus, wird sie ebenfalls in die nächst tiefere Spielklasse versetzt.

Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkungen.

d) Aufstieg in die Oberliga Baden-Württemberg

Aus den Verbandsligen Baden, Südbaden und Württemberg steigen im Spieljahr 2018/19 vier Vereine auf.

e) Auf- und Abstiegsregelung für die Oberliga Baden-Württemberg in der Saison 2018/19

- Bei Aufstieg des Meisters der Oberliga Baden-Württemberg

Mannschaftszahl der Oberliga 2018/19	18	18	18	18	18	18
Aufsteiger in die Regionalliga	1	1	1	1	1	1
Absteiger aus der Regionalliga	0	1	2	3	4	5
Aufsteiger aus den Verbandsligen	4	4	4	4	4	4
Absteiger in die Verbandsligen	3	4	5	6	6	6
Mannschaftszahl der Oberliga 2019/20	18	18	18	18	19	20

- Bei Aufstieg des Meisters und des Zweitplatzierten der Oberliga Baden-Württemberg

Mannschaftszahl der Oberliga 2018/19	18	18	18	18	18	18
Aufsteiger in die Regionalliga	2	2	2	2	2	2
Absteiger aus der Regionalliga	0	1	2	3	4	5
Aufsteiger aus den Verbandsligen	4	4	4	4	4	4
Absteiger in die Verbandsligen	2	3	4	5	6	6
Mannschaftszahl der Oberliga 2019/20	18	18	18	18	18	19

22. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden nicht generell festgesetzt. Die Höhe wird von jedem Platzverein selbst bestimmt.

23. Meldung von Spielergebnissen

Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis bis 18.00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, ins DFBnet einzupflegen. Bei Spielen, die nach 17.00 Uhr enden, gilt das Ergebnis als unverzüglich gemeldet, wenn es bis spätestens eine Stunde nach Spielende eingepflegt ist.

Das Spielergebnis kann vom Verein

- online (www.dfbnet.org) oder
- per App für Ergebnismeldung (DFBnet 1:0) gemeldet werden.

Stuttgart, Juli 2018

Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg